

**Gebührensatzung
für die kooperative Ganztagsbildung
in den Grundschulen
der Kreisstadt Mühldorf a. Inn**
(Ganztagsbildungsgebührensatzung)

Aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Kreisstadt Mühldorf a. Inn folgende Ganztagesbildungsgebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn erhebt für die Benutzung der kooperativen Ganztagsbildung in den Grundschulen Mühldorf-Altmühldorf und Mühldorf-Mößling Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührentschuldner

- (1) Gebührentschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die kooperative Ganztagsbildung aufgenommen wird
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die kooperative Ganztagsbildung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührentschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Schuld für die Betreuungsgebühr nach § 5 entsteht erstmals mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in der kooperativen Ganztagsbildung (Beginn des Benutzungsverhältnisses); im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats. Sie endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die Betreuungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die kooperative Ganztagsbildung während der Ferien, an Feiertagen, an Schließtagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt (§ 9 Benutzungssatzung). Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall einer vorübergehenden Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit aus persönlichen Gründen fort. Bei Vorliegen eines Härtefalls kann aufgrund Einzelfallentscheidung die Gebühr (teilweise) erlassen werden. Die Betreuungsgebühr wird für 12 Monate im Jahr erhoben.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Betreuungsgebühr ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum ersten Werktag eines Monats fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Einzug im Lastschriftverfahren oder per Überweisung durch die Personensorgeberechtigten. Barzahlung ist nicht möglich. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten. Werden Gebühren bei Fälligkeit nicht gezahlt, können Mahngebühren verlangt werden. Auf die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten bzw. das Kostenverzeichnis wird verwiesen.

§ 5 Betreuungsgebühr

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühr richtet sich nach der Dauer des Besuchs der kooperativen Ganztagesbildung (Buchungszeiten).
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.
- (3) Die monatlichen Betreuungsgebühren wird für jeden angefangenen Monat entsprechend der Buchungszeiten und der Ferienzeiten wie folgt erhoben:

Elternbeitrag monatlich	bis 10 Wochen- stunden	bis 15 Wochen- stunden	bis 20 Wochen- stunden	bis 25 Wochen- stunden	bis 30 Wochen- stunden	bis 35 Wochen- stunden
Ohne Ferien	53,00 €	61,00 €	69,00 €	77,00 €	85,00 €	93,00 €
Bis 14 Ferien- tage	58,00 €	67,00 €	76,00 €	85,00 €	94,00 €	103,00 €
15 - 29 Ferien- tage	64,00 €	74,00 €	84,00 €	94,00 €	104,00 €	114,00 €
30 - 44 Ferien- tage	69,00 €	79,00 €	89,00 €	99,00 €	109,00 €	119,00 €
Über 45 Ferien- tage	74,00 €	85,00 €	96,00 €	107,00 €	118,00 €	129,00 €

- (4) Besuchen zwei oder mehrere Kinder einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) gleichzeitig eine städtische Kinderbetreuungseinrichtung der Kreisstadt Mühldorf a. Inn, so beträgt die Ermäßigung für das 2. Kind 15 % und für jedes weitere Kind 40 % der regulären monatlichen Betreuungsgebühr (siehe Absatz 3). Kommabeträge werden auf den vollen €-Betrag aufgerundet.

§ 6 Verpflegungsgebühr

Für die Verpflegung werden pro Mittagessenstag 4,80 € erhoben.

Die Verpflegung wird pro Tag berechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.07.2024 außer Kraft.

Mühldorf am Inn, 30.10.2025

Kreisstadt Mühldorf a. Inn



Michael Hetzl
1. Bürgermeister